

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

3 L 806/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Günter Meyners, Sedanstraße 16,
32756 Detmold, Gz.: 0966M15/MW,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 6029430-423,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Verfahren nach § 34 a AsylVfG - Ungarn)
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 10. September 2015

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht G i e s e l m a n n

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungspflicht bewilligt und Rechtsanwalt Meyners beordnet.
2. Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 3 K 1967/15.A anhängigen Klage gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.07.2015 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe :

1. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war zu entsprechen, weil der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage - wie nachfolgend dargelegt wird - hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und die weiteren Voraussetzungen der §§ 166 VwGO, 114 Satz 1, 115 ZPO vorliegen.

2. Der zulässige Antrag hat Erfolg. Die im Verfahren nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus. Der am 26.12.1989 geborene Antragsteller reiste nach eigenen Angaben u.a. über Bulgarien, Serbien, Ungarn und Österreich Ende Mai 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29.06.2015 einen Asylantrag, nachdem er sich zuvor als unbegleiteter Minderjähriger vom Jugendamt Frankfurt hatte betreuen lassen. Ungarn hat gegenüber Österreich unter dem 08.06.2015 bestätigt, dass der Antragsteller am 12.05.2015 in Ungarn Asyl beantragt hat und Ungarn bereit ist, ihn zurückzunehmen. Die Antragsgegnerin richtete am 22.06.2015 ein Übernahmeersuchen an Ungarn, dessen Eingang noch am selben Tage bestätigt wurde. Die Antragsgegnerin lehnte den Asylantrag des Antragstellers mit Bescheid vom 16.07.2015 als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an.

Es ist derzeit offen, ob sich im anhängigen Hauptsacheverfahren erweisen wird, dass die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung rechtswidrig ist oder nicht. Jedenfalls nach der zum 01.08.2015 in Kraft getretenen Änderung des ungarischen

Asylrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Antragsteller bei einer Rückführung nach Ungarn eine weitere Abschiebung nach Serbien und damit letztlich in sein Herkunftsland droht ohne dass eine den europäischen Mindestanforderungen genügende Prüfung seiner Schutzbedürftigkeit erfolgen würde. Dies würde eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention bedeuten.

Vgl. VG Kassel, Beschluss vom 07.08.2015 - 3 L 1303/15. KS.A -, juris Rn. 28 ff.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.08.2015 - 22 L 616/15.A -, juris, Rn. 32, m.w.N.

Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens überwiegt angesichts des durch die Abschiebungsanordnung betroffenen Rechts des Antragstellers sein Interesse an einem vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet gegenüber dem Interesse der Mitgliedsstaaten an der Einhaltung der Zuständigkeitsregelungen der Dublin III-VO.

VG Minden, Beschlüsse vom 01.09.2015 - 10 L 285/15.A - und vom 22.07.2015 - 3 L 613/15.A -;
VG Kassel, a.a.O., Rn. 32.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gieselmann



Beglaubigt
Kleine, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle